

Amtsgericht Pankow/Weißensee

Az.: 5 AR 5/20 Abl
2 C 29/20

Eingang: 24.3.20

he



Beschluss

In Sachen

[redacted] Straße 32, 13088 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Hans-Joachim [redacted] 30, 32547 Bad [redacted]

gegen

D: [redacted] t, [redacted] 44, 13086 Berlin
- Beklagte -

hat das Amtsgericht Pankow/Weißensee durch den Richter am Amtsgericht Dittrich am 19.03.2020 beschlossen:

Der Beschwerde wird nicht abgeholfen und die Sache dem Landgericht vorgelegt.

Gründe:

Zur Begründung wird auf die Gründe nach Auffassung des erkennenden Gerichts weiterhin gültigen Gründe des angegriffenen Beschlusses verwiesen.

Ergänzend sei ausgeführt, dass das Ablehnungsgesuch auch unter der Annahme einer unterstellten Zulässigkeit nicht begründet wäre. Bei der dargestellten Vielzahl der Ablehnungsgesuche, ergänzend beispielsweise auch in der Familiensache zum Gesch.Z. 22 F 5612/16 mit acht „WF“-Gesch.Z., ist es nicht auszuschließen, dass im Einzelfall eine Unrichtigkeit eintritt. Das ist zu bedauern und wird über die Möglichkeiten des Rechtsbehelfssystems einer Korrektur zugeführt. Sachliche Gründe für eine Befangenheit des betroffenen Richters sind gleichwohl nicht ersichtlich.

Dittrich
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 20.03.2020

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig